

II-14497 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7088 13

1994 -07- 16

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoitsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Vollzug des Fremden Gesetzes

In der Anfragebeantwortung 4893/AB vom 31.7.1993 zur Anfrage 5317/J vertreten Sie die Auffassung, daß eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch Nichtangehörige von EWR-Staaten nicht größer ist als durch Angehörige von EWR-Staaten.

Nach der Judikatur des EuGH ist der Begriff der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als Ausnahme von dem Grundsatz der Freizügigkeit eng auszulegen. Die Berufung auf den Begriff der öffentlichen Ordnung setzt demnach voraus, daß außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die bei jeder Gesetzesverletzung besteht, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gemeinschaft berührt. Eine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen ist nicht zulässig. Auch die Nichtbeachtung von Formvorschriften über Einreise und Aufenthalt werden noch nicht als Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit angesehen und rechtfertigen daher eine Ausweisung nicht.

Einer Überprüfung des Fremden Gesetzes unter Berücksichtigung dieser Judikatur des Europäischen Gerichtshofes der EU können die Bestimmungen des Aufenthaltsverbot betreffend § 18 Abs 2 Z 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8, die Bestimmungen des § 17 sowie des § 32 Abs 2 Z 2 bis 4 sowie die Bestimmungen betreffend die Sichtvermerksversagungsgründe § 10 Abs 1 Z 2 bis 7 und § 10 Abs 2 nicht standhalten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie rechtfertigen Sie die oben angeführten Bestimmungen des Fremden Gesetzes angesichts der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes der EU zu Art 48 Abs 3 EG-Vertrag?
2. Teilen sie die Auffassung, daß eine Überprüfung des Fremden Gesetzes insbesondere der Bestimmungen des Aufenthaltsverbotes (§ 18 Abs 2 Z 1 erster Satz, Z 2, Z 6 und Z 8 sowie hinsichtlich der Sichtvermerksversagungsgründe, § 10 Abs 1 Z 2, 3, 4, 5, 6, 7 und § 10 Abs 2 einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof der EU standhalten wird?

3. Wenn ja, wie rechtfertigen Sie diese Auffassung angesichts der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes der EU?
4. Werden Sie aufgrund dieser Judikatur des Europäischen Gerichtshofes der EU eine Überarbeitung des Fremdengesetzes vornehmen oder nehmen Sie es in Kauf, daß Österreich durch den Europäischen Gerichtshof bei der EU verurteilt wird?
5. Wie rechtfertigen Sie angesichts der von Ihnen oben zitierten in der Anfragebeantwortung 4893/AB vom 31.7.1993 vertretenen Auffassung, die unterschiedliche Regelung betreffend die Ausweisung und Zurückweisung von Ausländer/inne/n, je nach dem, ob es sich um Staatsangehörige von EWR-Staaten handelt oder nicht?